

VERGÜTUNGSANSPRUCH DER MITGLIEDER DER WAHLBEHÖRDEN

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22.02.2024, mit der die Vergütung für die Beisitzer der Wahlbehörden sowie für den ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und die Vorsitzenden der sonstigen Wahlbehörden und deren jeweiligen Stellvertreter geregelt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 8 Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011), LGBI. Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 77/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden sowie für den ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde, die Vorsitzenden der sonstigen Wahlbehörden (Wahlleiter) und die jeweiligen Stellvertreter bei der Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011.
- (2) Sofern der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde, der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde oder deren jeweilige Stellvertreter städtische Bedienstete sind, erfolgt die Vergütung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen bzw. entsprechend der für die Übernahme derartiger Tätigkeiten vorgesehenen Remunerationen. Ein Anspruch auf Vergütung nach dieser Verordnung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 2 Anspruch auf Vergütung

Den Mitgliedern der Wahlbehörden, das sind:

- der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und sein Stellvertreter,
- die Vorsitzenden der weiteren Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörde, Sprengel- und Sonderwahlbehörden) und deren Stellvertreter sowie
- die Beisitzer und Ersatzbeisitzer,

gebührt eine Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden in der gemäß den §§ 3 und 4 festgelegten Höhe.

§ 3 Höhe der Vergütung für die Beisitzer (Ersatzbeisitzer)

- (1) Den Beisitzern (Ersatzbeisitzern) der Wahlbehörden gebührt eine Vergütung in der Höhe von 10,- Euro pro angefangene Sitzungsstunde.
- (2) Vom ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde bzw. den Vorsitzenden der weiteren Wahlbehörden oder deren Stellvertretern ist eine schriftliche Aufzeichnung über die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) zu führen.

§ 4 Höhe der Vergütung für die Wahlleiter und deren Stellvertreter

- (1) Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde sowie den Vorsitzenden der weiteren Wahlbehörden gebührt pro Sitzungstag eine Vergütung in der Höhe von 300,-Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ständigen Vertreters des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden der weiteren Wahlbehörden gebührt pro Sitzungstag eine Vergütung in der Höhe von 200,- Euro.
- (3) Vom ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde sowie den Vorsitzenden der weiteren Wahlbehörden oder deren Stellvertreter ist eine schriftliche Aufzeichnung über die Dienstverrichtung der Wahlbehördenmitglieder zu führen.

§ 5 Geltendmachung des Vergütungsanspruches

Anträge auf Vergütung sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen einem Monat nach dem Wahltag beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen.

§ 6 Essenszuschuss

Neben dem Anspruch auf Vergütung gebührt den am Wahltag anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörden (siehe § 2) ein Essenszuschuss in der Höhe von 20,- Euro.

§ 7 Valorisierung

Die Vergütungsansprüche nach dieser Verordnung valorisieren sich entsprechend der Valorisierung der Gehälter der städtischen Bediensteten.

§ 8 Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig treten die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 23.02.2012, mit der die Vergütung für die Vorsitzenden der Wahlbehörden, den ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und die jeweiligen Stellvertreter geregelt wird sowie die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 15.12.2011, mit der die Vergütung für die Beisitzer der Wahlbehörden geregelt wird, außer Kraft.